

RS Vwgh 1989/5/23 88/08/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1989

Index

Arbeitsrecht

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19

VwRallg

Rechtssatz

Wenn die Behörde im Hinblick auf die festgestellten Umstände unter Berücksichtigung der im angefochtenen Bescheid dargestellten spezialpräventiven und generalpräventiven Gründen die Strafe ohnedies im untersten Bereich des Strafrahmens festgesetzt hat, so hat sie das ihr im § 19 VStG eingeräumte Ermessen nicht überschritten.

Schlagworte

Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080005.X02

Im RIS seit

04.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>